

## Schulpflicht

Stichtag für die Schulpflicht in NRW ist der 30. September, das heißt alle Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, werden im gleichen Jahr schulpflichtig. Für alle Kinder, die am 01. Oktober oder später ihren sechsten Geburtstag feiern, beginnt die Schulpflicht erst im nächsten Kalenderjahr.

## Vorzeitige Einschulung

Auf Antrag der Eltern können auch Kinder, die nach dem Stichtag (30. September) sechs Jahre alt werden, vorzeitig eingeschult werden, wenn sie die nötige Schulreife besitzen. Der Antrag muss bei der Grundschule gestellt werden. Die schulärztliche Untersuchung dieser Kinder erfolgt meistens ab Frühjahr des Jahres der Einschulung. Auf Grundlage des schulärztlichen Gutachtens entscheidet dann die Schulleitung über die Aufnahme in die Grundschule.

## Zurückstellung vom Schulbesuch

Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme in die Grundschule trifft die Schulleitung unter Einbeziehung des schulärztlichen Gutachtens und nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Eltern.

Meistens bleibt das zurückgestellte Kind für ein weiteres Jahr im Kindergarten. Im Einzelfall kann es hilfreich sein, in Absprache mit dem behandelnden Kinderarzt eine zusätzliche individuelle Förderung des Kindes zu ermöglichen. Therapien zu Lasten der Krankenkassen, wie z.B. Logopädie oder Ergotherapie, können nur von einem niedergelassenen Arzt verordnet werden.

Eine Rückstellung vom Schulbesuch erfolgt in der Regel aus erheblichen gesundheitlichen Gründen (Schulgesetz NRW-Schul-G vom 15.2.2005, zuletzt geändert 14.6.2016).

Gesundheitliche Gründe für eine Zurückstellung können auch solche sein, wegen derer nach schulärztlicher Einschätzung bei zeitgerechter Einschulung auch bei Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden pädagogischen und strukturellen Möglichkeiten im ersten Schulbesuchsjahr eine erhebliche gesundheitliche Belastung zu befürchten ist (präventiver Gesichtspunkt; RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 28.06.2019).